

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 11.06.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungsgelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.
In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.
Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Hessen Gemäß der ab 29.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 27.06.2021.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	Eine medizinische Maske (OP-Masken oder FFP2) ist zu tragen während des Aufenthalts in gastronomischen Einrichtungen bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Möglichst elektronisch.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: insbesondere durch die Abstände der Tische muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch dürfen nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Es müssen geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt, gilt: Für die Nutzung der Außengastronomie wird ein negatives Testergebnis lediglich empfohlen.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Clubs und Diskotheken dürfen jedoch zu den gleichen Bedingungen wie die Gastronomie öffnen. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen.	Die Übernachtungskapazitäten dürfen max. zu 60 Prozent ausgelastet werden. Eine Überschreitung der Auslastungsgrenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden. Ein negatives Testergebnis ist bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als 7 Tagen 2x wöchentlich vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind. Ein umfassendes Hygienekonzept, auch im Hinblick auf die Bewirtung der Übernachtungsgäste, insbesondere in Innenräumen muss vorliegen. Sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt, gilt: